

Satzung über Auslagenersatz für Mitglieder von Wahlausschüssen, Wahlvorständen und des Wahlstabs (Erfrischungsgeldsatzung)

Aufgrund der §§ 2 und 21, der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG) in der aktuell gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in seiner Sitzung am 24.09.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Höhe von Erfrischungsgeld bei der

- Europawahl
- Bundestagswahl
- Landtagswahl
- Kommunalwahl (Bürgermeisterwahl, Ortsteilbürgermeisterwahl, Stadtratswahl, Landratswahl oder Kreistagswahl)

sowie bei

- Ortsteilratswahlen

(2) Sie gilt für die Mitglieder der Wahlvorstände, Wahlausschüsse und für Mitarbeiter des Wahlstabes der Stadt Sömmerda.

(3) Diese Satzung gilt analog des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

§ 2 Auslagenersatz

Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten auf Antrag Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten entsprechend der für die jeweilige Wahl geltende gesetzliche Regelung. Mitarbeiter des Wahlstabs können die Fahrtkosten nach Antrag eines Dienstreiseantrages geltend machen. Die Höhe richtet sich nach dem Thüringer Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Thüringer Reisekostengesetz - ThürRKG -)

§ 3 Erfrischungsgeld und Freizeitausgleich

(1) Mitgliedern der Wahlausschüsse wird für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses ein Erfrischungsgeld gereicht. Dabei wird eine Höhe von 10,00 € pro Person veranschlagt.

(2) Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnen- und Briefwahl erhalten für die Tätigkeit am Wahltag ein Erfrischungsgeld in Höhe von

a) Bürgerinnen/Bürger

40,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes

20,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z. B. Europawahl und Kommunalwahl)

b) Beschäftigte der Stadt Sömmerda

20,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes

10,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z. B. Europawahl und Kommunalwahl)

c) Nichtmitglieder eines Wahlorganes (für Tätigkeiten im Wahlstab außerhalb der Dienstzeit)

20,00 € für die Mitarbeit im Wahlstab

10,00 € Zuschlag für die Mitarbeiter im Wahlstab bei verbundenen Wahlen (z. B. Europawahl und Kommunalwahl)

d) Zuschläge

10,00 € für die Tätigkeit des Wahlvorstehers und Stellvertreters

5,00 € für die Benutzung des privaten Handy des Wahlvorstehers oder Stellvertreters

e) Ehrenamtlich tätige Personen, welche als Hilfskraft zur Auszählung der Stimmen im Wahlvorstand eingesetzt werden, wird eine Entschädigung in Höhe von 20,00 € gewährt.

(3) Freizeitausgleich

Beschäftigte der Stadt Sömmerda erhalten bei einem Einsatz bis 8 Stunden die tatsächliche Einsatzzeit als Freizeitausgleich. Dauert der Einsatz am Wahltag nachgewiesenermaßen länger wird stattdessen ein Tag Sonderurlaub gewährt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2001 außer Kraft.

Sömmerda, den 11.11.2020

Hauboldt
Bürgermeister

(Siegel)